



TuS Untereschbach - Steinenbrück 1910 e.V.



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen TuS Untereschbach – Steinenbrück 1910 e.V.

Er hat seinen Sitz in 51491 Overath – Untereschbach

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere auch die Förderung des Jugendsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
2. Inaktive Mitglieder
3. Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
4. Ehrenmitglieder

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand bzw. der Abteilungsleitung vorzulegen. Die Beitrittserklärung jugendlicher Mitglieder bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmesuchenden unter Bekanntgabe der Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen. Der Entscheid der Abteilungsleitung ist nicht anfechtbar.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Streichung

§ 6

Austritt

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Ende des Zeitraumes der Beitragszahlung zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.

Der Austritt ist dem Vorstand bzw. der Abteilungsleitung schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

§ 7

Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann nur aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Anordnung von Organen des Vereins,
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und von Belangen des Vereins,
- c) Grober Verstoß gegen die Vereinskamradtschaft.

Ein Ausschluss aus anderen Gründen, oder ohne dass dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, ist unwirksam.

Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Auszuschließenden unter Bekanntgabe der Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Streichung

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch die Abteilungsleitung erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet. Zur Fristwahrung ist das auf dem Mahnschreiben befindliche Datum des Poststempels maßgeblich.

Unbeschadet der Streichung der Mitgliedschaft bleibt das Recht, fällige Mitgliedsbeiträge zwangsweise einzutreiben.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied soll einen Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag) leisten. Für die Fachabteilungen besteht darüber hinaus die Möglichkeit Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu erheben.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Grundbeitrages, die Abteilungsversammlung die der Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.

Nähere Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann verdiente Vereinsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden wählen.

Der Verein kann immer nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Dieser hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Im Übrigen haben sie alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

Die Ehrenmitgliederschaft sowie das Amt des Ehrenvorsitzenden enden

- a) Durch Tod,
- b) Auf Wunsch des Betroffenen
- c) Durch Aberkennung.

Die Aberkennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Versammlung der Mitglieder des gesamten Vereins)
- b) Der Vorstand
- c) Die Abteilungsversammlung (Versammlung nur der Mitglieder einer Fachabteilung)
- d) Die Abteilungsleitungen

§ 12

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind ordentlich und außerordentlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr auf Einladung des Vereinsvorsitzenden zusammen.

Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn er vom Vorstand oder einem viertel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Dazu genügt ihre Veröffentlichung durch Vereinsaushang sowie im Mitteilungsblatt der Stadt Overath. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden, wobei die Veröffentlichung durch Vereinsaushang genügt.

Der Vereinsvorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Bei der Verhandlung des TOP „Entlastung und Neuwahl des Vorstandes“ führt ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr, wählbar alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag die schriftliche und geheime Wahl zu beschließen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit Angabe der Mehrheitsverhältnisse beinhalten. Das Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden sowie dem Verfasser zu unterschreiben und allen Mitgliedern bekanntzugeben, wobei die Veröffentlichung durch Vereinsaushang genügt.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
2. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vereinsvorsitzenden, der Abteilungsleiter, des Kassenwarts sowie der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über Anträge und Maßnahmen,
6. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung von Ordnungen des Vereins, die in dieser Satzung aufgeführt sind sowie dem Erlass einer Geschäftsordnung,
7. Satzungsänderungen: mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder,
8. Gründung von Fachabteilungen,
9. Die sonstigen in dieser Satzung aufgeführten Befugnisse.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Gewählten Mitgliedern:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Geschäftsführer
 - d) Dem Kassenwart
2. Nichtgewählten Mitgliedern
 - a) Den Abteilungsleitern der Fachabteilungen
 - b) Dem Jugendwart oder dem sonstigen für die Jugendarbeit in der Fachabteilung Verantwortlichen
 - c) Falls vorhanden, dem Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat eine Zuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Die Amtsdauer des Zugewählten endet auf der der Zuwahl folgenden Mitgliederversammlung. In jedem Fall endet das Amt mit dem Ende der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes.

Die Sitzung des Vorstandes findet je nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, für die nach der Satzung nicht ausdrücklich andere Beschlussfassungen vorgesehen sind. Er führt die gefassten Beschlüsse aus.

Vorstand im Sinne von § 26 Absatz II BGB sind die gemäß Ziffer 1 gewählten Mitglieder des Vorstandes, wobei die Vertretung durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren dort aufgeführten Vorstandsmitglied erfolgt.

Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung der Geschäfte. Er führt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr und fertigt die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich und hat die damit vorhandenen Arbeiten zu erledigen.

§ 15

Kassenprüfer

Die Überwachung und Überprüfung des gesamten Finanzwesens des Vereins und seiner Abteilungen erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Vorstandes bestellt werden. Die Fachabteilungen wählen für ihre Abteilungskassen zwei eigene Kassenprüfer. Diese haben ihren jährlichen Prüfbericht den Kassenprüfer des gesamt Vereins auszuhändigen.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und die Belege über Geschäftsvorgänge des Vereins und seiner Abteilungen zu nehmen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch der Leitung einer Abteilung angehören. Die ununterbrochene Wiederwahl ist nur für eine weitere Amtszeit zulässig.

Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ggfs. Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Ziffer 2 und 3 gelten für die Kassenprüfer der Fachabteilungen entsprechend.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Finanzen

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben laufen über die Vereinskasse, müssen durch Quittungen belegt sein und ihrer Zweckbestimmung erkennen lassen.

Jede Fachabteilung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, eine Abteilungskasse zu führen, die der Prüfung durch den Vorstand unterliegt. Diese Abteilungskassen sind Unterkassen der Vereinskasse. Alle Kassen werden durch den Kassenwart am Jahresende in einer Bilanz zusammengefasst.

Die jeder Fachabteilung für das laufende Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) den Zusatzbeiträgen, den Aufnahmegebühren und den Umlagen der Abteilungsmitgliedern
- b) Spenden und
- c) sonstigen Einnahmen, soweit diese kraft Gesetz oder sonstiger Bestimmung einer bestimmten Abteilung zustehen,

Über die Zuordnung von Spenden und Einnahmen ohne besondere Zweckbestimmung entscheidet der Vorstand.

Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 18

Fachabteilungen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachabteilungen gebildet werden, damit das Betreiben verschiedener Sportarten gemäß ihrer Besonderheit besser geregelt werden kann.

Somit fallen den Fachabteilungen bestimmte Aufgaben im Sinne einer Selbstverwaltung zu, wobei insbesondere die Durchführung des Vereinsbetriebes in den verschiedenen Sportdisziplinen Aufgaben der jeweiligen Abteilung ist.

Die Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den einzelnen Abteilungen ergibt sich aus den Aufnahmeanträgen.

Die Organe der Abteilungen sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder, die gemäß Ziffer 2 der jeweiligen Abteilung angehören. Sie legt die Richtlinien der Abteilungsleitung und die Regelung des Spielbetriebs fest.

Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung innerhalb des Vereins gemäß Satzung und den Beschlüssen der Abteilungsversammlung. Sie besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart

Auf Beschluss der Abteilungsversammlung können weitere Personen für bestimmte Aufgaben(z.B. Sportwart, Jugendwart usw.) in die Abteilungsleitung gewählt werden.

Auf Abteilungsversammlungen und Abteilungsleitung finden die § 12, 13, 14 Ziffern 3, 4, 5, 8 und 9 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

Mit Zustimmung des Vorstands können sich die Abteilungen eigene Richtlinien bzw. Ordnungen geben.

§ 19

Jugendsport

Die Förderung des Jugendsports ist die besondere Aufgabe der Fachabteilungen des Vereins.

Die nähere Ausgestaltung der Jugendarbeit – einschließlich des organisatorischen Aufbaus – ist in einer Jugendordnung zu regeln.

§ 20

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Overath, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder soziale und mildtätige Zwecke im Vereinsbereich Untereschbach / Steinenbrück zu verwenden hat.

§ 21

Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in der Satzung Lücken herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem Willen der Mitglieder am nächsten kommt.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 29.06.1995 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 27.02.1956 ab.